



Räumung von Grabstätten

Emmenbrücke, Oktober 2025

Gestützt auf die Art. 20, 22, 36 und 43 des «Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen» vom 22. März 2016 läuft die Grabsruhe folgender Grabstätten per 31. Dezember 2025 aus:

Friedhöfe Gerliswil und Emmen

Erwachsenen-Reihengräber	Todesjahr 2005
Kinder-Reihengräber	Todesjahr 2013
Urnens-Bodenreihengräber	Todesjahr 2015
Urnens-Einzelnsischen (Urnenvandanlagen)	Todesjahr 2015

Die Grabsruhe kann nicht verlängert werden. Die Ruhefrist von Reihengräbern erfährt durch nachträgliche Urnenbeisetzungen keine Verlängerung. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, Grabmal und Pflanzung ab Oktober bis spätestens 23. Januar 2026 zu entfernen. Die Berechtigten werden ersucht, bei der Friedhofverwaltung Emmen, Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke, eine **Bewilligung für die Abholung des Grabsteines einzuholen**. Die Bevollmächtigten haben dem Friedhofpersonal vor der Abholung des Grabsteines die Bewilligung auszuhändigen.

Über noch vorhandene Grabmale, Pflanzen und Gegenstände ab dem 26. Januar 2026 verfügt die Friedhofverwaltung entschädigungslos und ohne weitere Benachrichtigung. Jegliche Verantwortung und Haftbarkeit der Gemeinde Emmen wird ausgeschlossen.

Die Asche von Verstorbenen aus Nischengräbern wird im Stillen dem anonymen Gemeinschaftsgrab «Samenkorn» (Friedhof Gerliswil) bzw. «Ring» (Friedhof Emmen) beigegeben. Urnen-Bodenreihengräber werden nur ebenerdig geräumt – bei einer Neubelegung des Grabfeldes wird die Asche früherer Urnen am Ort belassen.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht die Friedhofverwaltung Emmen gerne zur Verfügung (041 268 02 32).